

Satzung des Instituts für angewandte Wirtschaftswissenschaften (IaW)

in der Fassung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung
vom 26.04.2016



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften (IaW)“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Das IaW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des IaW ist es, eigenständige anwendungsorientierte wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences zu betreiben. Das IaW unterstützt dadurch den Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht bei seinen Aufgaben der Berufs-, Weiter- und Fortbildung, insbesondere durch apparative arbeitsplatzbezogene Logistik der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Lehre und Forschung im Fachbereich, stellt Beziehungen und Kontakte zur Wirtschaft her, hilft sie zu unterhalten und zu vertiefen.

(2) Das IaW fördert das Zusammenwirken von Studierenden, Absolventinnen/ Absolventen, Professorinnen/ Professoren, Lehrbeauftragten und Unternehmen sowie der interessierten Öffentlichkeit. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences, dem Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht und kooperierenden Unternehmen und Institutionen bei der Errichtung, Durchführung und Weiterentwicklung anwendungsorientierter wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Studiengänge. Es pflegt die Beziehungen mit Ehemaligen/ Alumni und ihren Arbeitgebern zum Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht durch Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung ebenso wie die enge Verbindung des Fachbereichs zu anderen fachwissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmungen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen auf dem Gebiet angewandter Wirtschaftswissenschaften. Zur Pflege der Kontakte in den vorgenannten Bereichen führt das IaW auch Veranstaltungen auf wissenschaftlicher und praktischer Ebene durch.

(3) Zu den Zielen und Aufgaben des IaW gehört das Betreiben wirtschaftswissenschaftlicher Forschung insbesondere durch:

- die Übernahme und Durchführung von Forschungsvorhaben,
- die Herstellung eines nationalen und internationalen Informationsverbundes sowie eines Informations- und Erfahrungsaustausches,
- das Herstellen interdisziplinärer Kontakte,
- die Veranstaltung von Symposien,
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsprojekten,
- die Verbesserung didaktischer Konzeptionen der Wissensvermittlung,
- die Bereitstellung von Basisausstattung, die wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht,
- die Vorbereitung von Praxis- und Forschungssemestern der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
- die Dokumentation von Forschungsergebnissen,

- die Herausgabe von Veröffentlichungen der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, Lehrbeauftragten, Studierenden und von Mitgliedern.
- (4) Das IaW fördert die Zusammenarbeit zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences, dem Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht und kooperierenden Unternehmen und Institutionen bei der Errichtung, Durchführung und Weiterentwicklung anwendungsorientierter wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Studiengänge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das IaW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des IaW werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Das IaW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des IaW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des IaW können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Das IaW hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft können Professorinnen/ Professoren der Frankfurt University of Applied Sciences erwerben. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die anwendungsorientierte wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Lehre am Fachbereich Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences fördern wollen.

Das Direktorium entscheidet auf schriftlichen Antrag der Antragstellerin/ des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Das Direktorium ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

(3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Direktoriums ernannt werden, wenn sie sich um das IaW und die Erforschung von Vorhaben des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences verdient gemacht haben; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt ist nur zum Jahresschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Direktorium erklärt werden.

Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Kontaktdaten dem IaW unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt und somit für den Verein nicht erreichbar ist, wird auf Beschluss des Direktoriums mit einfacher Mehrheit aus dem IaW ausgeschlossen.

Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des IaW schädigt. Über den Ausschluss entscheidet das Direktorium mit 2/3-Mehrheit. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied hat sämtliche demokratische Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des IaW. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und durch die Übernahme von Funktionen ausgeübt.

(2) Das Mitglied hat die Zwecke des IaW (§ 2) nach Kräften zu fördern. Dazu gehört auch die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages.

(3) Ehrenmitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen nicht verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie wie ordentliche Mitglieder das IaW nach besten Kräften unterstützen.

§ 6 Organe des IaW

Die Organe des IaW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) das Direktorium (§ 8) und
- c) der wissenschaftliche Beirat (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des IaW, die nicht zur Zuständigkeit des Direktoriums gehören.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch die geschäftsführende Direktorin/ den geschäftsführenden Direktor des IaW. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder muss die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor des IaW eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des IaW es erfordert. Anträge von Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vorher beim Direktorium schriftlich eingereicht worden sein.

(3) Auf der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Direktoriums über die Lage des IaW zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Direktoriums,
- b) Wahl der Direktoriumsmitglieder und Kassenprüfer; Abwahl der Direktoriumsmitglieder,

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entscheidung aller grundlegenden Fragen des laW,
- f) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- g) endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen Direktoriumsentscheidungen wegen Ausschlusses aus dem laW (§ 4 Abs. 4),
- h) Auflösung des laW (§ 10).

(5) Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei zugleich je eine Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder erforderlich ist; dabei hat jedes anwesende geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.

Satzungsänderungen und Abwahl des Direktoriums können nur dann beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden sind.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Direktorium eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift wird von der geschäftsführenden Direktorin/ vom geschäftsführenden Direktor unterschrieben.

§ 8 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus maximal sieben Personen.

Die/der geschäftsführende Direktor/in des laW ist die/der Dekan/in des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht. Die/der Dekan/in ist geborenes Mitglied des Direktoriums.

(2) Die übrigen Direktoriumsmitglieder werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch mehrheitliche offene Stimmabgabe, auf Antrag in geheimer Wahl. Je drei Direktoriumsmitglieder sind Lehrende der dualen Studiengänge des Fachbereichs und die drei weiteren Direktoriumsmitglieder sind Vertreter der Fördermitglieder.

(3) Die Direktorin/der Direktor des laW und die weiteren Direktoriumsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Direktorinnen/Direktoren vertreten das laW gemeinschaftlich.

(4) Das Direktorium leitet das laW und verwaltet das Vereinsvermögen, hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des laW aktiv einzutreten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Es stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht auf. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des laW und beschließt über die Verwendung der Mittel. Es entscheidet über die Bestellung der Geschäftsstelle und kann Aufgaben an diese übertragen.

Das Direktorium kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen. Das Direktorium kann für Fachfragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Verein angehören.

Das Direktorium kann zur Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke gem. § 2 Kooperationsvereinbarungen mit der Frankfurt University of Applied Sciences, anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen und Institutionen schließen.

(5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/ des Direktors des IaW, im Verhinderungsfalle der ersten stellvertretenden Direktorin/ des ersten stellvertretenden Direktors. In dringenden Fällen kann die Entscheidung im Umlaufverfahren erfolgen.

(6) Die Beschlüsse des Direktoriums sind schriftlich abzufassen und von der geschäftsführenden Direktorin/ vom geschäftsführenden Direktor des IaW zu unterzeichnen.

(7) Die Funktion als Direktoriumsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

(8) Die Haftung der Direktoriumsmitglieder gegenüber dem IaW und seinen Mitgliedern wird - über die Begrenzung des § 31a Abs. 1 BGB hinaus - auf Vorsatz beschränkt. Entsprechend entfällt die Freistellungsverpflichtung des IaW nach § 31a Abs. 2 BGB gegenüber den Vorstandsmitgliedern nur bei Vorsatz.

(9) Das IaW schließt zugunsten der Direktoriumsmitglieder eine risikoadäquate Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab und zwar ohne Selbstbehalt.

(10) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus

- a) kraft Amtes der Präsidentin oder dem Präsidenten der Frankfurt University of Applied Sciences,
- b) mindestens zwei Professorinnen/ Professoren des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht,
- c) zwei Vertretern der fördernden Mitglieder,
- d) Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und öffentlichem Leben, die sich dem Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht verbunden fühlen. Sie müssen nicht Mitglieder des IaW sein.

Die Anzahl der Mitglieder des Beirats soll 7 nicht überschreiten.

(2) Der Beirat unterstützt das Direktorium, das an den Sitzungen des Beirats teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung der in § 2 definierten Zwecke des IaW geben.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktorium bestellt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Beirats wählen ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden.

(5) Je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, wird der Beirat von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden einberufen. Stellvertretung eines Beiratsmitglieds im Verhinderungsfalle ist zulässig. Über die Verhandlungen des Beirats wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10 Einnahmen

(1) Das IaW strebt folgende Einnahmen an:

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Förderbeiträge
- c) Sach- und Geldspenden

(2) Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

(3) Alle Einnahmen werden nur im Rahmen der in § 2 definierten Zwecke des IaW verwendet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat und spätestens sechs Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(2) Im Falle einer Auflösung des IaW oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Frankfurt University of Applied Sciences, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, sind die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor des IaW und die erste stellvertretende Direktorin/ der erste stellvertretende Direktor gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Errichtungsdatum

Tag der Errichtung des IaW ist der 25. Mai 1988.